

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2022

Einwohnerfragestunde

Krankenwagenzufahrt Brunnenstraße

Ortsbürgermeister Monzel betont, dass er der Leitstelle schon mehrfach mitgeteilt hat, dass über die Brunnenstraße keine Zufahrt zum Neubaugebiet möglich ist. Ebenfalls wurden Anträge gestellt, dass dies in allen Verkehrsleitsystemen so hinterlegt wird.

Kauf von Ausgleichsflächen für den Industriepark

Der Vorsitzende stellt klar, dass die Ortsgemeinde alle Möglichkeiten zum Kauf von Grundstücken als Ausgleichsflächen in und um die Ortslage herum ausschöpft. Allerdings gibt es viele Grundstückseigentümer, die nicht daran interessiert sind ihr Grundstück zu verkaufen.

Schwerlastverkehr im Dorf

Der Ortsbürgermeister informiert den Rat und die Zuhörer darüber, dass die Gemeinde die vor 1,5 Jahren erwirkte Anordnung gegen den Schwerlastverkehr wiederherstellen möchte. Die dazu notwendige Untersuchung des Verkehrsaufkommens soll nach Abschluss der Bauarbeiten am Ortsausgang Richtung Schweich durchgeführt werden.

Nutzung des Bolzplatzes von Erwachsenen

Die Nutzung des Bolzplatzes ist nur für Kinder und Jugendliche erlaubt. Ausnahmen liegen in der Nutzung durch ortsansässige Sportvereine.

Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Josef Ewertz hat sein Mandat im Gemeinderat niedergelegt.

Der Ortsbürgermeister dankte Josef Ewertz für seine mehr als 30jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat und überreichte ihm als Dank ein Weinpräsent.

Nachrücker ist Herr Martin Esch. Im Namen der Ortsgemeinde Hetzerath verpflichtet Ortsbürgermeister Werner Monzel das neue Ratsmitglied vor Amtseintritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (VV Nr. 2 zu § 30 GemO). Ein Kommunalbrevier wird ausgehändigt.

Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, dass der Bahnübergang nicht wie geplant in diesem Jahr, sondern erst 2025 umgebaut wird.

„Hetzerath spielt – Uganda gewinnt“ war ein voller Erfolg. Father Hilaire war anwesend und konnte Spenden annehmen und die Siegerehrung durchführen.

Der Breitbandausbau mit Glasfaserkabel kann starten. Die von EON geforderte Vorvermarktungsquote wurde erreicht.

Ergänzungswahlen Ausschüsse

Das Ratsmitglied Josef Ewertz hat zum 04.04.2022 sein Mandat im Gemeinderat niedergelegt und scheidet deswegen aus dem Gemeinderat und dessen Ausschüsse aus.

a) Herr Ewertz war Mitglied im Umwelt-, Agrar- und Bauausschuss Hetzerath (Vertreter: Daniel Horsch).

Als Nachfolger wurde in offener Abstimmung Martin Esch gewählt.

b) Außerdem war Herr Ewertz im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Kultur Hetzerath Vertreter für Herrn Daniel Horsch.

Als Nachfolger wurde in offener Abstimmung Martin Esch gewählt.

Zusätzlich wählt der Gemeinderat in offener Abstimmung folgende neue Mitglieder:

c) Bau-, Umwelt und Agrarausschuss

Mitglied	Vertreter
Mario Haas (als Ersatz für Martin Esch)	Werner Müller (als Ersatz für Mario Haas)

d) Ausschuss für Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Kultur Hetzerath

Mitglied	Vertreter
Lehnertz Erika	Andreas Welter (als Ersatz für Martin Esch)

Bebauungsplanung "Im Brühl/Hauptstraße"

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (Planoffenlage) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

Zu diesem Tagesordnungspunkte begrüßte der Vorsitzende Herr Reis von der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land und Herrn Heßer vom Büro Planung1.

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 2 BauGB (Planoffenlage) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird auf Grundlage des Beschlusses vom 21.02.2022 durchgeführten Beteiligungsverfahren informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.03.2022 beteiligt und über die Offenlage des Planentwurfes unterrichtet.

Die Offenlage des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit, dass Anregungen zur Planung während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, war durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe vom 25.02.2022, hingewiesen worden.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der v. g. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt, kommentiert sowie mit Abwägungs- und Beschlussempfehlungen versehen und werden dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Der Gemeinderat berät im Einzelnen über die Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Abwägung durch den Gemeinderat sind in der Abwägungstabelle festgehalten. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

b) Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO (Satzungsbeschluss)

Der Bebauungsplan „Im Brühl/Hauptstraße“ wird gemäß 10 Abs. 1 BauGB i. V. m § 24 GemO als Satzung beschlossen, die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung (LBauO) in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Baugebiet "Im Brühl/Hauptstraße"

a) Anordnung der Baulandumlegung

b) Wahl eines Umlegungsausschusses

c) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Entschädigung für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

a) Anordnung der Baulandumlegung

Der Gemeinderat Hetzerath fasst folgende Beschlüsse:

1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung „Im Brühl-Hauptstraße“ angeordnet.
2. Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Hetzerath übertragen.

3. Die Ortsgemeinde Hetzerath überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer der Umlegung die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsausschusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

b) Wahl eines Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat Hetzerath bildet einen Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 und wählt fünf Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss:

Person/Voraussetzung	Mitglied	Vertreter
1. Vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach § 3 Abs. 2 UAVO	Karsten Böhm VermKA Westeifel-Mosel	Sabine Lichtentahl-Lauer VermKA Westeifel-Mosel
2. Erfahren in der Bewertung von Grundstücken	Norbert Kraff	Johannes Müller
3. Befähigung für den Zugang zum vierten Einstiegsamt der Laufbahn Verwaltung und Finanzen	Ralph Scheid Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	Dr. Pascal Schleder Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
4. zum Gemeinderat wählbar, es soll dem Gemeinderat angehören	Michael Müller	Katharina Berg
5. zum Gemeinderat wählbar, es soll dem Gemeinderat angehören	Ulrich Wolanewitz	Andreas Berg

c) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Entschädigung für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € für jede volle oder angefangene Stunde einer Sitzung, einschließlich Fahrzeit, zuzüglich Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,27 €/km.

Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten, Gemarkung Hetzerath, Flur 3, Parzelle 108/1 (Viktoriastraße)

Der Bauantrag wurde vor der Sitzung zurückgezogen.

1. Änderung der Friedhofssatzung

Der Gemeinderat hat am 26.05.2021 eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Erstmals wurde in § 13a Rasengrabstätten ausgewiesen. In Abs. 1 Satz 2 ist geregelt, dass in jeder

Rasengrabstätte nur eine Belegung erfolgen darf. Es wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, in einer Sargrasengrabstätte die Beilegung einer Asche zuzulassen. Dem sollte man nachkommen, allerdings sicherstellen, dass durch die Beilegung der Asche die Ruhezeit für die Grabstätte nicht verlängert wird. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, die für Aschen 15 Jahre

Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderung der Friedhofssatzung zu.

Anfragen

Anfragen gab es zu folgenden Themen:

- Schneiden von Hecken und Bäumen auf dem Friedhof
- Hangbepflanzung Friedhof
- Durchfahrtsverbot für IRT-neuansässige Firmen
- Ampelschaltung Ortsausgang
- Defibrillator

Werner Monzel, Ortsbürgermeister